



Abschließende Mitteilung

an das

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

über die Prüfung

der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: II 3 – 2021 – 0670

Potsdam, den 13. Dezember 2021

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Vorbemerkungen	7
1.1	Allgemeines	7
1.2	Organisation	7
1.3	Ziele und Maßnahmen	8
1.4	Finanzierung	9
2	Steuerung und Kontrolle der Projektarbeit	10
2.1	Zuwendungsbescheide	10
2.2	Erfolgskontrolle	14
2.3	Verwendungsnachweise	17
2.3.1	Vorlage- und Prüffristen	17
2.3.2	Anzahl der vertieften Prüfungen	22
2.4	Zusagen zur zukünftigen Finanzausstattung	25
2.5	Glossar für Fachbegriffe und Prozessbeschreibungen	26
3	Zusammenarbeit mit den Gremien	27

Abkürzungsverzeichnis

A

ANBest-P *Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung*

B

BHO *Bundeshaushaltsordnung*

BMZ *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

E

EG *Engagement Global gGmbH*

F

FKKP *Förderprogramm für Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte*

G

GVN *Gesamtverwendungsnachweis*

H

HHJ *Haushaltsjahr*

K

KEPOL *Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen*

KPF *Kleinprojektefonds Kommunale Entwicklungspolitik*

N

NAKOPA *Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte*

S

SKEW *Servicestelle Kommunen in der Einen Welt*

V

VE *Verpflichtungsermächtigung(en)*

VN *Verwendungsnachweis*

VV *Vorläufige Verwaltungsvorschriften*

Z

ZN *Zwischennachweis*

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Finanzierung der Projektförderung	10
Tabelle 2	Wesentliche Prozessschritte und -termine	11
Tabelle 3	Chronologie Antrags- und Bewilligungsprozess	12
Tabelle 4	Verprobung der Vorlagefristen zu den VN	18
Tabelle 5	Verprobung der Prüffristen zu den VN	19
Tabelle 6	Aufstellung der Fristverlängerungen GVN	20
Tabelle 7	Übersicht Anzahl der vertieften Prüfungen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Entwicklung des Kapitel 2302 Titels 685 71	9
Abbildung 2	Entwicklung Erlasszeitpunkt von Zuwendungsbescheiden	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Idealprozess Antrags- und Bewilligungsverfahren
Anlage 2	Geschäftsordnung der Gremien

0 Zusammenfassung

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) fördert im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) die kommunale Entwicklungszusammenarbeit. Sie entwickelt zusammen mit dem BMZ Förderprogramme. Die Finanzierung erfolgt durch Zuwendungsbescheide. Kommunale Projektträger werden durch die SKEW beraten und können dort eine Förderung beantragen. Die SKEW ist seit dem 1. Januar 2012 Teil der Engagement Global gGmbH (EG).

Der Bundesrechnungshof hat abschließend Folgendes festgestellt:

- 0.1 Das BMZ hat die Zuwendungsbescheide in der Vergangenheit zu spät erlassen. Es hat die mit der SKEW in einem sogenannten Idealprozess vereinbarten Fristen regelmäßig nicht eingehalten. Das BMZ hat zugesagt, intensiv an einer Umsetzung des Idealprozesses zu arbeiten. Der Bundesrechnungshof wird sich zu gegebener Zeit nach dem Umsetzungserfolg erkundigen (Tz. 2.1).
- 0.2 Der Bundesrechnungshof hält die vom BMZ durchgeführten Erfolgskontrollen für nicht ausreichend. Er hat empfohlen, die ressorteigene Handreichung (interne Orientierungshilfe) zur Erfolgskontrolle konsequent umzusetzen und ausgewählte Projekte intensiver zu begleiten. Das BMZ sollte mit der SKEW eine Prozessbeschreibung ausarbeiten, um Schwierigkeiten in laufenden Projekten möglichst frühzeitig zu erkennen und ein Gegensteuern zu ermöglichen. Das BMZ hat angekündigt, eine solche Prozessbeschreibung in ein SKEW-Förderhandbuch zu übernehmen. Der Bundesrechnungshof bittet um Zusendung des Förderhandbuchs nach dessen Fertigstellung (Tz. 2.2).
- 0.3 Die SKEW und die Projektträger versäumen regelmäßig die Fristen zur Vorlage der Verwendungsnachweise. Zudem gelingt es der SKEW oftmals nicht, die kursorischen Nachweisprüfungen rechtzeitig abzuschließen. Durch die sachgerechte und rechtzeitige Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises wird sichergestellt, dass etwaige Rückforderungsansprüche erkannt und durchgesetzt werden können. Obwohl die Fristversäumnisse seit Jahren bekannt sind, hat das BMZ erst Ende 2020 eine externe Untersuchung hierzu in Auftrag gegeben. Das BMZ sollte gemeinsam mit der SKEW erwägen, die Zusage zu einer Projektförderung zukünftig mit der verpflichtenden Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu verbinden. Das BMZ hat mitgeteilt, den kritisierten Fristversäumnissen durch Standardisierungen, Digitalisierung und Vereinheitlichungen der Verfahren entgegenwirken zu wollen. Der Bundesrechnungshof wird sich zu gegebener Zeit nach dem Umsetzungserfolg erkundigen (Tz. 2.3.1).

- 0.4 Das BMZ sollte darauf achten, dass die EG vertiefte Prüfungen der Verwendungsnachweise in ausreichender Anzahl durchführt. Hierdurch sollen vor allem Mängel im Belegwesen erkannt und mögliche Rückforderungen angestoßen werden. Die EG überarbeitet derzeit ihr Prüfungskonzept. Das BMZ hat zugesagt, die Einhaltung der dort verankerten Regelungen zukünftig zu überwachen. Der Bundesrechnungshof bittet um Zusendung des Prüfungskonzepts nach dessen Fertigstellung (Tz. 2.3.2).
- 0.5 Das BMZ hat der SKEW im Jahr 2020 schriftlich Finanzmittel für die nächsten vier Haushaltsjahre bis einschließlich 2024 zugesagt. Der Bundesrechnungshof hat appelliert, solche als verbindlich deklarierten Zusagen außerhalb eines Zuwendungsbescheides zukünftig zu unterlassen. Das BMZ erkennt in seinem Verhalten keine verbindliche Finanzzusage an die SKEW. Es beruft sich auf den Finanzplan des Bundes und weist die Kritik zurück. Der Bundesrechnungshof appelliert, zukünftig auf derart missverständliche Äußerungen zu verzichten. Der Finanzplan des Bundes ist ein regierungsinternes, rechtlich nicht bindendes Planungsinstrument (Tz. 2.4).
- 0.6 Die SKEW und das BMZ definieren fachspezifische Begriffe teilweise unterschiedlich. Mittels eines gemeinsamen Glossars wollen sie Missverständnisse vermeiden und eine effiziente Zusammenarbeit gewährleisten. Der Bundesrechnungshof begrüßt dieses Vorhaben. Das BMZ hat eine Fertigstellung und Bekanntgabe des Glossars bis zum 31. Dezember 2021 angekündigt. Parallel dazu soll das Projekt auf die gesamte EG ausgeweitet werden. Der Bundesrechnungshof bittet um Zusendung des Glossars nach dessen Fertigstellung (Tz. 2.5).
- 0.7 Die SKEW wird von ihren beiden Gremien, der Programmkommission und dem Programmbeirat, unterstützt. Die für diese Gremien gemeinsam geltende Geschäftsordnung entspricht nicht der gelebten Praxis. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Geschäftsordnung und die Einträge auf der Homepage der SKEW anzupassen. Hierdurch sollen Rechtssicherheit und Transparenz geschaffen werden. Das BMZ hat zugesagt, die Geschäftsordnungen bis spätestens Anfang 2024 zu überarbeiten. Der Bundesrechnungshof bittet um Zusendung nach Fertigstellung (Tz. 3).

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) wurde Ende 2001 als Service- und Beratungseinrichtung für Kommunen gegründet. Sie ist die Nachfolgerin des Zentrums für Kommunale Entwicklungszusammenarbeit.¹

Die kommunale Entwicklungspolitik hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Dies wurde auf der Rio-Konferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1992, der HABITAT II Konferenz in Istanbul 1996 und zuletzt auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 in Johannesburg deutlich.² Um das wachsende Engagement zu würdigen und auszubauen, fasste der Bund-Länder-Ausschuss Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 2010 einen Beschluss zur kommunalen Entwicklungspolitik. Danach versteht der Ausschuss unter kommunaler Entwicklungspolitik „die Summe der Mittel und Maßnahmen, die die Kommunen einsetzen und ergreifen, um die nachhaltige Entwicklung in der eigenen Kommune, aber auch in Partnerkommunen des Globalen Südens zu fördern.“³

Die SKEW erreicht nach eigenen Angaben mit ihren Einzelmaßnahmen aktuell rund 950 Kommunen und kommunale Spitzenverbände. Sie unterstützt diese dabei, die Effektivität und Vielfalt ihres Engagements im Bereich Entwicklungszusammenarbeit zu steigern. Die SKEW bietet personelle und finanzielle Unterstützung an.

1.2 Organisation

Die SKEW ist seit dem 1. Januar 2012 Teil der Engagement Global gGmbH (EG). Nach einigen Veränderungen in der Aufbauorganisation und kontinuierlichem Personalzuwachs firmiert die SKEW seit dem 1. November 2019 als eine von drei Fachbereichen der EG mit acht Abteilungen.

Im Stellenplan der SKEW für 2020 sind 131,41 projektfinanzierte Stellen aufgeführt. Hinzu kommen zehn Stellen auf der Leitungsebene, die institutionell gefördert sind.

¹ <https://skew.engagement-global.de/ueber-uns-die-servicestelle-unsere-geschichte.html> - zuletzt aufgerufen am 15. November 2021.

² <https://www.bpb.de/apuz/28395/kommunale-entwicklungszusammenarbeit> - zuletzt aufgerufen am 15. November 2021.

³ <https://www.rgre.de/kommunale-ez/was-ist-kez> - zuletzt aufgerufen am 15. November 2021.

Die Tätigkeit der SKEW wird von zwei Gremien – dem Programmbeirat und der Programmkommission – unterstützt. Hierdurch soll nach Angaben der SKEW Innovation, Umfang, Sichtbarkeit und politische Relevanz der kommunalen Entwicklungspolitik vorangetrieben und das Programm der SKEW mitgestaltet werden.

Der Programmbeirat hat gegenüber der SKEW eine beratende Funktion. Er spricht Empfehlungen für die Konzeption und Entwicklung der einzelnen Angebote aus. Dem aktuell 52-köpfigen Gremium gehören Fachexperten aus Bundesministerien, Bundesländern, Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden sowie Dachorganisationen von Nichtregierungsorganisationen und weiteren Institutionen der deutschen Entwicklungspolitik an.⁴

Die Programmkommission ist Beschluss- und Steuerungsorgan für das jeweilige Jahresprogramm der SKEW. Die Kommission hat die Aufgabe sicherzustellen, dass sich die Unterstützung des entwicklungspolitischen Engagements, die Ablauforganisation und die Programmsteuerung sowie die Gestaltung der Maßnahmen reibungslos vollzieht.⁵

1.3 Ziele und Maßnahmen

Oberstes Gesamtziel der SKEW ist die Stärkung des entwicklungspolitischen Engagements der Kommunen. Dies geschieht nicht nur auf der Ebene der Politik und Verwaltung, sondern auch durch Einbindung der Zivilgesellschaft.

Diesem Gesamtziel werden seit 2016 drei Zielebenen untergeordnet, denen jeweils eigene Indikatoren zugeordnet sind.

- Das Gesamtprogrammziel bezieht sich auf alle Maßnahmen im Programm der SKEW und ist auf die Gesamtlaufzeit eines Zyklus (vier Jahre) ausgerichtet. Einem Zyklus werden bestimmte Programme und Programmziele zugeordnet.
- Zusammen mit der SKEW haben Sie sechs Programmziele definiert, die sich jeweils auf unterschiedliche Handlungsfelder der SKEW beziehen bzw. in denen Angebote mit ähnlichen Charakteristika gebündelt werden. Die Programmziele 2 bis 5 beziehen sich jeweils auf ein Handlungsfeld der kommunalen Entwicklungspolitik. Das Programmziel 1 bündelt Angebote zur Mobilisierung und Informationsarbeit. Unter Programmziel 6 werden Förderinstrumente für Kommunen zusammengefasst.
- Für einzelne Maßnahmen/Projekte der SKEW werden zusätzliche Projektziele definiert, die jeweils zyklusspezifisch in den Anträgen verankert werden.

⁴ <https://skew.engagement-global.de/beirat-und-kommission.html> - zuletzt aufgerufen am 15. November 2021.

⁵ <https://skew.engagement-global.de/beirat-und-kommission.html> - zuletzt aufgerufen am 15. November 2021.

Zur Erreichung dieser Ziele unternimmt die SKEW eine Vielzahl von Maßnahmen. In erster Linie berät und vernetzt sie deutsche Kommunen oder kommunale Spitzenverbände. Diese übernehmen als Projektträger zusammen mit einer Partnerkommune (vornehmlich des Globalen Südens) die Organisation, Verwaltung und Umsetzung der jeweiligen Projekte. Dabei variieren die Verantwortlichkeiten für die Projektschritte zwischen deutschem Projektträger und Partnerkommune je nach Programm und Projekt.

Hierfür können die Projektträger eine Förderung durch Ihr Haus erhalten. Das Fördervolumen und die Kriterien ergeben sich aus der Beschreibung der jeweiligen Programme. Diese werden auf der Homepage der SKEW veröffentlicht.⁶

Darüber hinaus richtet die SKEW z. B. Wettbewerbe, Qualifizierungs- und Mobilisierungsveranstaltungen, Workshops und viele weitere Veranstaltungen aus, um die mit Ihnen abgestimmten Ziele zu erreichen.

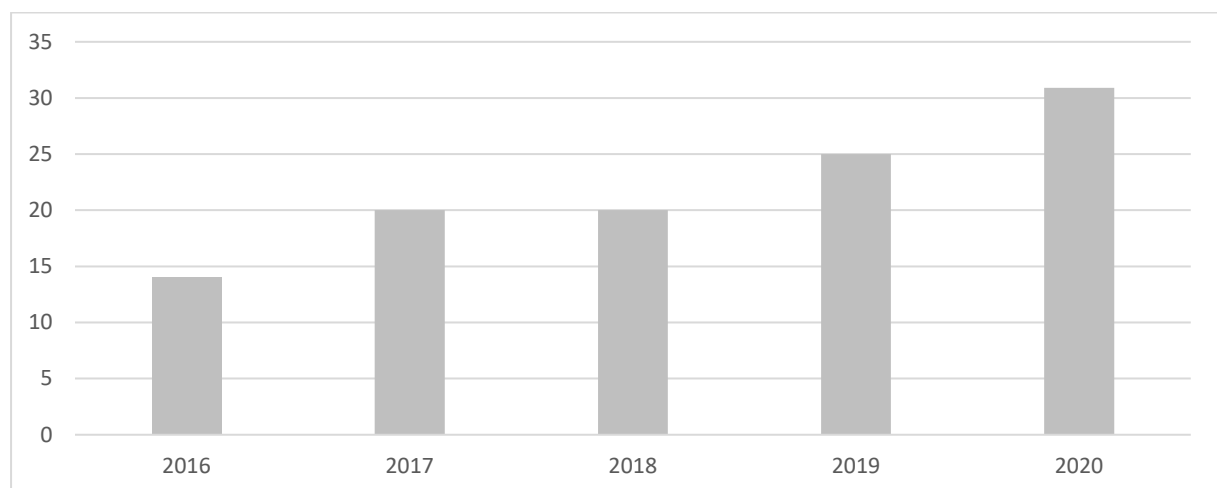
1.4 Finanzierung

Im Jahr 2013 wurde im Kapitel 2302 mit Titel 685 71 ein eigener Haushaltstitel für die Förderung des kommunalen entwicklungspolitischen Engagements eingerichtet.⁷ Im nachfolgenden Diagramm ist die Entwicklung der letzten Jahre grafisch dargestellt:

Abbildung 1

Entwicklung des Kapitel 2302 Titels 685 71

Die finanzielle Ausstattung (in Millionen Euro) des vorgenannten Titels ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.



Grafik: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung.

⁶ <https://skew.engagement-global.de/unsere-angebote.html> - zuletzt aufgerufen am 15. November 2021.

⁷ Die erstmalige Ausstattung des Titel 685 71 im Kapitel 2302 im Jahr 2013 betrug 5 Millionen Euro.

Quelle: Bundeshaushaltspläne 2016 – 2020.

Darüber hinaus werden Projekte aus dem Förderprogramm für Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte (FKKP) der SKEW aus dem Titel 687 01 im Kapitel 2310 finanziert.⁸

Die SKEW wird zudem von sechs Bundesländern finanziell unterstützt. Diese Unterstützung ist nicht vertraglich fixiert. Sie erfolgt freiwillig und teils zweckgebunden in Projekten mit dem jeweiligen Land.

In den Jahren 2018 bis 2020 belief sich der Anteil der Bundesländer an der Projektförderung auf unter 0,4 %. Nachfolgend sind die Finanzierungsanteile in diesen drei Jahren dargestellt:

Tabelle 1

Finanzierung der Projektförderung

Finanzierung	Gesamt	Bund	Bundesländer	Anteil Bund
	<i>in Euro</i>			<i>in %</i>
2018	20 079 000	20 000 000	79 000	99,61
2019	25 079 000	25 000 000	79 000	99,68
2020	30 979 000	30 900 000	79 000	99,74

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung. Basis: Bundeshaushaltspläne 2018 - 2020 und Anlage zum Protokoll der Beiratssitzung vom 17. September 2020.

2 Steuerung und Kontrolle der Projektarbeit

2.1 Zuwendungsbescheide

(1) Die Tätigkeit der SKEW wird im Wesentlichen durch Sie finanziert.⁹

⁸ Für das HHJ 2021 wurden der SKEW Mittel aus Kapitel 2310 Titel 687 01 von 953 614 Euro zugewiesen.

⁹ Textziffer 1.4 Finanzierung Seite 8 f.

Bevor die SKEW eine Zuwendung beantragt, stimmt sie sich mehrfach mit Ihnen in Form einer Grob- und Feinrahmenplanung ab. Bei der Grobrahmenplanung werden die Mittel per Quote auf die einzelnen Programmziele verteilt.¹⁰ Die Feinrahmenplanung dient der Mittelverteilung auf einzelne Maßnahmen (bzw. Projekte) innerhalb des jeweiligen Programmziels. Wenn die Rahmenplanung abgeschlossen ist, reicht die SKEW einen ersten Antragsentwurf ein. Dieser wird mit allen Beteiligten (SKEW und verschiedene Referate Ihres Hauses) abgestimmt und überarbeitet. Liegt der finale Antrag vor, entscheiden Sie über diesen mit einem Zuwendungsbescheid.

Sie haben gemeinsam mit der SKEW für das Bewilligungsverfahren einen so genannten Idealprozess definiert. In diesem sind die einzelnen Verfahrensschritte beschrieben und terminiert. Die finale Version des Prozessdiagramms hat Ihnen die SKEW Ende 2019 übermittelt (siehe Anlage 1).

Beginnend im April des Vorjahres soll der Idealprozess nach etwa zehn Monaten mit dem Erlass des Zuwendungsbescheids enden. Die wesentlichen Schritte sind in Tabelle 2 abgebildet.

Tabelle 2

Wesentliche Prozessschritte und -termine

Termine	Prozessschritte
Anfang April des Vorjahres	Beginn der Grobrahmenplanung (SKEW und BMZ)
Ende April des Vorjahres	Beginn der Feinrahmenplanung (SKEW)
Anfang Juni des Vorjahres	Vorlage des Entwurfs zum Bundeshaushaltsplan
Ende Juni des Vorjahres	Verabschiedung Bundeshaushaltsplan
Ende September des Vorjahres	Erstellung der Antragsentwürfe (SKEW)
Ende Oktober des Vorjahres	Abstimmung der Antragsentwürfe (SKEW und BMZ)
Mitte Dezember des Vorjahres	Finale Antragstellung (SKEW)
Mitte Januar des Haushaltsjahres	Erlass des Zuwendungsbescheids (BMZ)

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung, Basis: Schema „Prozess Antragstellung an das BMZ“.

Der Zuwendungsbescheid gilt für das betreffende Haushaltsjahr (HHJ) und die drei folgenden Jahre (sogenannter Zyklus).¹¹ In der nachfolgenden Tabelle sind die Daten der Antragstellung und Bewilligung für die letzten acht Zyklen dargestellt:

¹⁰ Textziffer 1.3 Ziele und Maßnahmen, Seite 7.

¹¹ Textziffer 2.4 Zusagen zur zukünftigen Finanzausstattung Seite 25.

Tabelle 3

Chronologie Antrags- und Bewilligungsprozess zwischen BMZ und SKEW

Bewilligungszeitraum	Antrag	Bewilligung	Monate zwischen Beginn HHJ und Bewilligung
2014-2017	05.08.2014	03.11.2014	11
2015-2018	20.05.2015	12.08.2015	8
2016-2019	19.08.2016	02.09.2016	9
2017-2020	18.09.2017	13.11.2017	11
2018-2021	29.08.2018	19.11.2018	11
2019-2022	15.10.2019	08.11.2019	11
2020-2023	07.07.2020	21.07.2020	7
2021-2024	03.02.2021	05.03.2021	3

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung, Basis: Zuwendungsbescheide des BMZ für die HHJ 2014 bis 2021.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.¹² Weiterleitungsverträge mit Projektträgern schließt die SKEW erst, wenn die Mittel über einen Zuwendungsbescheid bewilligt worden sind. Auch andere, über den ausstehenden Zuwendungsbescheid zu finanzierende Maßnahmen und Aktivitäten ergreift die SKEW erst nach Bescheiderlass.

Um besser planen zu können, hätte die SKEW die Zuwendungsbescheide nach eigenen Angaben gerne bereits vor Beginn des jeweiligen HHJ. Ähnlich äußerten sich auch Vertreterinnen Ihres Hauses.

(2) Wir haben kritisiert, dass Sie die Zuwendungsbescheide in den letzten acht Jahren teilweise sehr spät erlassen haben. Wie in Abbildung 2 dargestellt, hat die SKEW die Zuwendungsbescheide in den Jahren 2014 bis 2019 häufig erst in den letzten Monaten des HHJ erhalten. Erst mit Einführung des Idealprozesses in 2019 konnte der Erlasszeitpunkt deutlich vorgezogen werden.

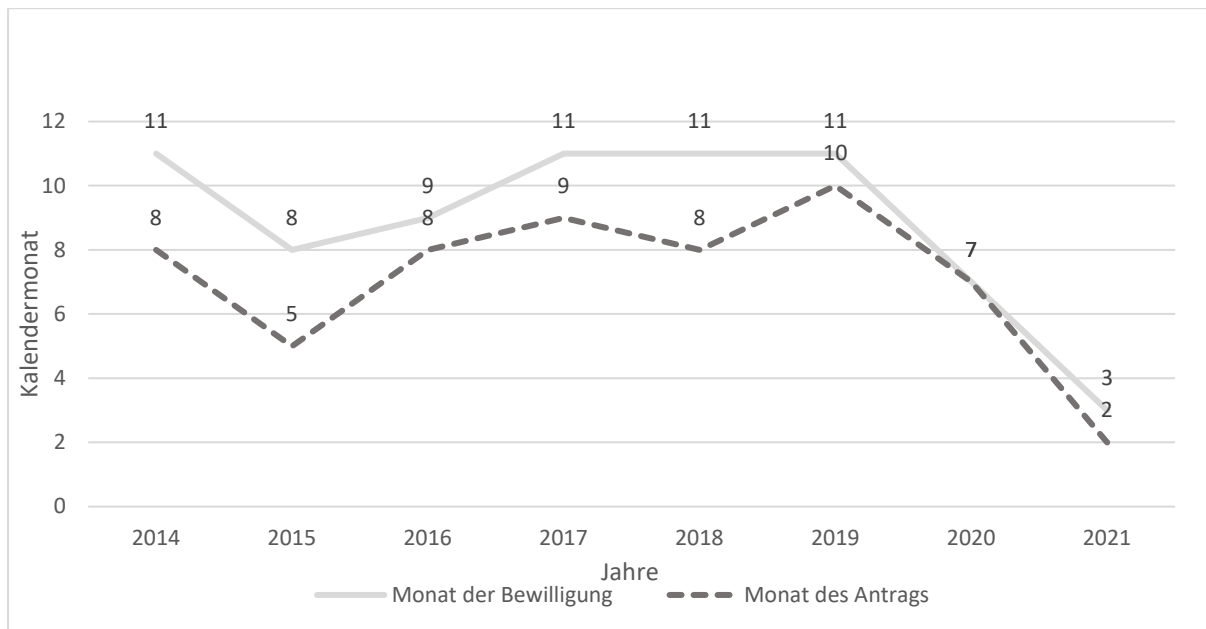
Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung in den Jahren 2014 bis 2021.

¹² Grundsatz Nummer 1.3., Seite 1 zu § 44 Absatz 1 VV-BHO. Die Bewilligungsbehörde kann nach Nummer 1.3, Seite 2 zu § 44 Absatz 1 VV-BHO im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen.

Abbildung 2

Erlasszeitpunkt von Zuwendungsbescheiden

Die zeitliche Entwicklung der Anträge und Bewilligungen in den Jahren 2014 bis 2021



Grafik: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung.

Quelle: Zuwendungsbescheide des BMZ für die HHJ 2014 bis 2021.

Für den Einsatz der fälligen Mittel aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid verbleibt der SKEW nur das Zeitfenster zwischen dem Erlass des Bescheids und dem Jahresende des HHJ. Dieser Zeitraum war in der Vergangenheit teilweise sehr kurz (z. B. nur 43 Tage im Jahr 2018).

Der späte Eingang der Zuwendungsbescheide hat insbesondere die folgenden negativen Auswirkungen:

- Die SKEW kann Projekte in dem betreffenden HHJ erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids verpflichtend eingehen. Vorher kann sie nur aufgrund der Verpflichtungsermächtigungen (VE) der vorherigen Zuwendungsbescheide tätig werden. Insbesondere können die Projektträger und ihre Partnerkommunen erst nach Erhalt des Weiterleitungsvertrags mit der Umsetzung der Projekte beginnen. Dieser Projektstau wirkt sich auf die Projektarbeit der SKEW und der interessierten Projektträger nachteilig aus.
- Mit dem Erlass der Bewilligung erfolgt ein gleichzeitiger Start von einer Vielzahl von Projekten. Die mit der Projektbetreuung beauftragten Beschäftigten der SKEW haben in dem vorgenannten Zeitfenster eine hohe Anzahl von Projektstarts zu betreuen. Eine gleichmäßige Verteilung auf das gesamte HHJ wäre vorteilhafter.

Für die Jahre bis 2019 existierte zwischen Ihnen und der SKEW keine Absprache über den Zeitpunkt für den Erlass des Zuwendungsbescheids. Diesem Missstand wurde erst durch die Einführung des Idealprozesses Ende 2019 abgeholfen.

Nach Einführung des Idealprozesses haben Sie die Zuwendungsbescheide 2020 und 2021 deutlich früher erlassen. Aber beide Bescheide ergingen trotzdem merklich nach dem geplanten Termin Mitte Januar und sind verspätet.

Wir haben empfohlen, dass Sie feststellen, welche einzelnen Prozessschritte nicht termingerecht abgeschlossen waren und hier zukünftig nachsteuern. Weiter halten wir es für notwendig, die jährliche Prozessumsetzung kritisch zu analysieren, Schwachstellen zu identifizieren und zu beseitigen. Dies gilt auch für Prozessabschnitte, die von der SKEW umzusetzen sind (z. B. Antragstellung und Feinrahmenplanung).

(3) Sie haben vorgetragen, dass der jährliche Prozessablauf mittlerweile in einer „Manöverkritik“ untersucht werde. Darüber hinaus haben Sie mitgeteilt, dass es außergewöhnliche Gründe für die Nichteinhaltung des Idealprozesses geben könne. Weiter haben Sie zugesagt, zusammen mit der SKEW intensiv an einer Umsetzung des Idealprozesses zu arbeiten.

Die Aufnahme einer jährlichen Manöverkritik bewerten wir als positiven Schritt im Hinblick auf unsere Kritik. Wir werden uns zu gegebener Zeit erkundigen, ob der geplante Prozessablauf besser umgesetzt ist und der Erlasszeitpunkt der Zuwendungsbescheide dem Idealprozess entspricht.

2.2 Erfolgskontrolle

Nach Nummer 11a zu § 44 Absatz 1 der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) sind Sie als oberste Bundesbehörde verpflichtet, Erfolgskontrollen durchzuführen bzw. durch eine von Ihnen bestimmte Stelle durchführen zu lassen. Dabei kann die Erfolgskontrolle – soweit sachgerecht – mit der Nachweisprüfung verbunden werden.

Innerhalb Ihres Hauses ist im September 2009 die Orientierungshilfe „Erfolgskontrolle bei Zuwendungen – Handreichung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMZ“ (im Folgenden: „Handreichung“) veröffentlicht worden. Darin wird den Beschäftigten ein Überblick über das Thema gegeben, Begrifflichkeiten und Vorschriften werden erläutert und Handlungserfordernisse beschrieben.

Nach dieser Handreichung können Sie eine Vorfeldinstitution mit der Vorprüfung von Projektanträgen und Sach-/Schlussberichten betrauen.¹³ Die Erfolgskontrollpflicht durch Ihr Haus bleibt hiervon unbenommen.¹⁴

¹³ Verhaltensrichtlinie „Erfolgskontrolle bei Zuwendungen - Handreichung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMZ“, Randziffer 40. Vorfeldinstitution im Sinne der Handreichung sind die Durchführungsorganisationen, konkret also die SKEW selber.

¹⁴ Verhaltensrichtlinie „Erfolgskontrolle bei Zuwendungen - Handreichung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMZ“, Anlage 3.

Bei einer Erfolgskontrolle ist die geförderte Einzelmaßnahme daraufhin zu prüfen, ob sie geeignet ist, das damit verbundene Ziel zu erreichen. Mit Hilfe einer Erfolgskontrolle sollen Informationen gewonnen werden, auf deren Basis Entscheidungen über die Fortführung bzw. Korrektur einer Maßnahme getroffen werden können.¹⁵

Die SKEW bietet verschiedene Förderprogramme an. Im Prozess der Beantragung der Zuwendung werden die Programme zielgerichtet¹⁶ entwickelt.¹⁷ In dieser Phase stehen Sie in bilateralem Austausch mit der SKEW.

Nach der Bekanntmachung der Förderprogramme auf der Homepage der SKEW können interessierte Kommunen Anträge auf Projektförderung stellen. Die SKEW berät die Kommunen als potentielle Projektträger rund um die Antragstellung. Sie bietet u. a. Workshops und Einzelberatungen an.

Nach Ende der Antragsfrist wird in den einzelnen Förderprogrammen entschieden, welche Projekte genehmigt werden. Die finale Entscheidung liegt je nach Förderprogramm bei Ihnen oder der SKEW. Um die Mittelweiterleitung für das genehmigte Projekt zu regeln, schließt die SKEW einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Antragsteller.

In diesem Weiterleitungsvertrag sind die wesentlichen Projekthinhalte wie Dauer, Kosten und Ziele geregelt. Die Projektträger haben die Möglichkeit, hierzu Änderungsanträge bei der SKEW zu stellen. Von dieser Möglichkeit wird im Bereich der mehrjährigen Projekte oftmals Gebrauch gemacht, um zum Beispiel eine Verlängerung der Projektdauer zu beantragen. Dies konnten wir in drei von fünf geprüften Projekten aus den Programmen FKKP und Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte (NAKOPA) feststellen.

Bei der Projektdurchführung werden die im Vertrag festgehaltenen Inhalte durch den Projektträger in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Partnerkommune umgesetzt. Die SKEW steht hierbei als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Bei einer Projektdauer von mehr als einem Jahr ist der Projektträger verpflichtet, Zwischennachweise (ZN) vorzulegen. Diese erhält und prüft die SKEW.

Nach Projektabschluss übersendet der Projektträger den Verwendungsnachweis (VN) an die SKEW. Dieser enthält u. a. einen Sachbericht. Dort werden die Meilensteine des Projekts, die Finanzen und die Zielerreichung beschrieben.¹⁸ Die SKEW übersendet Ihnen im Weiteren einen Gesamtverwendungsnachweis (GVN). Dieser enthält keine Ausführungen zu den

¹⁵ Vgl. Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen – Typische Mängel und Fehler im Zuwendungsbereich, 2. Auflage 2016, Textziffer 8.2.

¹⁶ Die Ziele werden zwischen Ihnen und der SKEW abgestimmt. Siehe auch Textziffer 1.3 Ziele und Maßnahmen Seite 8.

¹⁷ Hinweis: Mit dem einzelnen Programm werden regelmäßig Teilziele abgedeckt. Zum Prozess von der Antragstellung bis zum Zuwendungsbescheid siehe unter Textziffer 2.1, Seite 10.

¹⁸ Ausführliche Darstellung in Textziffer 2.3 Verwendungsnachweise Seite 17.

einzelnen Projekten. Die Einzelverwendungs- und ZN der Projektträger werden von Ihnen nicht geprüft.

Nach eigenen Angaben sind Sie in regelmäßigem Austausch mit der SKEW. Hierzu gehören etwa Jour-Fixe, Telefonate und einzelne Workshops. Aus den internen Ablaufbeschreibungen der SKEW ergibt sich, dass Sie bei „größeren Problemen“ in der Projektumsetzung zu informieren sind. In den Erhebungsgesprächen haben Sie von lediglich einer solchen Meldung berichtet. In Ihrer Stellungnahme haben Sie dargelegt, dass es mehrere solcher Meldungen gab. Darüber hinaus sind nach Ihren Informationen in der jüngeren Vergangenheit keine Fördermittel zurückgefordert worden.

Im HHJ 2019 hat die SKEW 301 Projekte¹⁹ in Ihrem Auftrag betreut.

(2) Wir haben kritisiert, dass Sie im Bereich der Förderprogramme keine ausreichende Erfolgskontrolle durchführen. Sie werden den in Ihrer Handreichung genannten Grundsätzen nicht gerecht.

Aus den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt sich Ihre Aufgabe, die Verwendung der Haushaltsmittel beim Zuwendungsempfänger zu kontrollieren. Erfolgskontrollen beschränken sich nicht alleine auf die Kontrolle von Zwischen- und VN (abschließende Erfolgskontrolle). Sie haben sich (entsprechend dem Umfang der Fördermaßnahme) laufend über Art und Umfang der Aktivitäten zu informieren (begleitende Erfolgskontrolle). Auch nach Auszahlung der Zuwendung bleiben Sie für den zweckentsprechenden Einsatz mitverantwortlich. Hierzu sind ggf. auch Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen. Bei Fehlverlauf der Maßnahme ist es in Ihrer Verantwortung, rechtzeitig gegensteuern.

Sie sind in der Durchführungsphase selten in die Projekte der Träger und ihrer Partnerkommunen involviert. Ein strukturierter, geplanter Austausch zu den Projekten zwischen Ihnen und der SKEW ist für uns nicht erkennbar. Eine Nachbetrachtung einzelner Projekte durch Ihr Haus findet ebenfalls kaum statt. Sie haben nach eigenen Angaben keine, den Kriterien einer Erfolgskontrolle entsprechende Prüfung bei der SKEW durchgeführt. Ebenfalls haben Sie sich keine Zwischen- oder Einzelverwendungsnachweise der Projektträger angeschaut. Diese werden nur von der SKEW geprüft. Sie beschränken sich auf die Prüfung der durch die SKEW erstellten GVN. Die gemeldeten Problemfälle waren in den durchgeführten Erhebungsgesprächen nicht bekannt

Entgegen Nummer 11a zu § 44 Absatz 1 VV-BHO und Ihrer Handreichung führen Sie keine eigenen angemessenen Erfolgskontrollen durch. Es ist nicht sachgerecht, dass lediglich die beauftragte Stelle eine Erfolgskontrolle durchführt und diese nur in einem Beratungsangebot an die Projektträger und in der Prüfung der VN besteht.

¹⁹ Projekte aus der Übersicht „Förderungen der SKEW für die HHJ 2019 – 2020“, die mindestens einen Tag im HHJ 2019 liefen. Projektbeginn und -ende können dabei in einem anderen HHJ sein.

Sofern Projekte Gefahr laufen, die festgelegten Ziele nicht zu erreichen, würde dies nicht rechtzeitig von Ihnen bemerkt. Dies zeigt sich auch in der im Verhältnis hohen Anzahl von Fristverlängerungen, die den Kommunen gewährt werden mussten, weil mehrjährige Projekte nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Wir haben daher empfohlen, die eigene Orientierungshilfe zur Erfolgskontrolle konsequent umzusetzen und insbesondere in Einzelfällen Projekte intensiver zu steuern und zu kontrollieren (begleitende und abschließende Erfolgskontrolle). Solche Einzelfälle sollten Projekte mit hohem Fördervolumen und Ausfallrisiko sein.

Darüber hinaus haben wir angeregt, dass Sie mit der SKEW eine Prozessbeschreibung abstimmen, die definiert, in welchen Problemfällen Sie zu informieren sind.

(3) Sie haben zugesagt, eine solche Prozessbeschreibung in ein SKEW-Förderhandbuch zu übernehmen. Wir bewerten diese Maßnahme positiv und bitten um Zusendung des Förderhandbuchs nach dessen Fertigstellung.

2.3 Verwendungsnachweise

2.3.1 Vorlage- und Prüffristen

(1) Nach Nummer 10 zu § 44 VV-BHO ist die Verwendung der Zuwendungen gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger einen VN und ggf. ZN zu erstellen. Diese Nachweise bestehen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.²⁰

Grundsätzlich muss der VN innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraums folgenden Monats, vorliegen.²¹

Bei überjährigen Projekten ist zudem für jedes HHJ ein ZN zu erstellen. Dieser besteht ebenfalls aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Er muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des dargestellten HHJ, also spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, vorliegen. Für das letzte Jahr des Förderzeitraums kann der Zwischenverwendungsnachweis als Teil des Verwendungsnachweis eingereicht werden.²²

²⁰ Nummer 10.2 zu § 44 VV-BHO.

²¹ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Nummer 6.1.

²² EG Konzept zur Prüfung der VN und ZN, Nummer 2.

Leitet der Zuwendungsempfänger die Mittel an Dritte weiter, müssen die empfangenden Stellen ihm gegenüber ebenfalls Zwischen- und VN erbringen. Für die Vorlage dieser Nachweise gelten ebenfalls die oben aufgeführten Fristen. Die Nachweise sind von der weiterleitenden Stelle binnen drei Monaten kursorisch zu prüfen. Hierüber ist ein Prüfvermerk zu fertigen und zusammen mit dem VN an die Bewilligungsbehörde zu übersenden.²³

Die EG hat die dargestellten Regelungen der VV zu § 44 BHO in ein eigenes Konzept zur Prüfung der VN übernommen. Dieses Konzept gilt nach eigenen Angaben auch für den Bereich der SKEW.

Wir haben im Laufe unserer Erhebungen folgende Feststellungen zu den Vorlage- und Prüf-fristen getroffen:

- Vorlagefristen der Einzelverwendungsnachweise
In insgesamt 100 Stichproben aus den HHJ 2019 und 2020 haben wir Folgendes zu den eingegangenen VN feststellen können:

Tabelle 4

Einhaltung der Vorlagefristen zu den VN in den HHJ 2019 – 2020

HHJ	Anzahl Stichproben	Davon fristgerecht	Davon verspätet	Verspätung <i>in %</i>
2019	50	38	12	24
2020	50	30	20	40
Gesamt	100	68	32	32

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung, Basis: Tabelle „Auflistung der eingegangenen und geprüften Verwendungsnachweise im Haushaltsjahr 2020“.

Die Hauptgründe für das verspätete Einreichen sieht die SKEW darin, dass die Kommunen oftmals kein qualifiziertes Personal für das Erstellen der Nachweise haben.

Als wirksames Instrument zur Verbesserung halten Sie und die SKEW entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen für sinnvoll. Diese Maßnahmen sind in der Vergangenheit bei Präsenzveranstaltungen durchgeführt worden. Aktuell laufen sie (pandemiebedingt) als Onlineformat. Eine Teilnahme steht dem Personal der Projektträger nach Abschluss des Weiterleitungsvertrages frei.

In zwölf von uns überprüften Förderprojekten haben die Projektträger in vier Fällen das Angebot der SKEW auf Teilnahme an dem Qualifizierungsseminar wahrgenommen.

²³ Nummern 11.2 und 11.3. zu § 44 VV-BHO.

- **Prüffristen der Einzelverwendungsnachweise**
Die SKEW ist verpflichtet, alle Zwischen- und VN binnen drei Monate nach Eingang kurso-
risch zu prüfen.²⁴

In den vorgenannten 100 Stichproben aus den HHJ 2019 und 2020 haben wir Folgendes zur Einhaltung der Prüffristen feststellen können:

Tabelle 5

Verspätung der Prüffristen zu den VN in den HHJ 2019 - 2020

HHJ	Stichproben	Fristgerecht	Verspätet	Verspätung <i>in %</i>
2019	50	12	38	76
2020	50	15	35	70
Gesamt	100	27	73	73

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung, Basis: Tabelle „Auflistung der eingegangenen und geprüften Verwendungsnachweise im Haushaltsjahr 2020“.

Als Gründe für die Verspätungen sieht die SKEW Arbeitsrückstände aus der Vergangenheit, das schnelle Wachsen der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit und das oftmals gleichzeitige Projektende. Durch Letzteres werden zu bestimmten Stichtagen (z. B. 30. April) mehr Nachweise durch die Kommunen eingereicht. Zudem führen nach Angaben der SKEW erforderliche Nachfragen bei den Kommunen zu einer zeitweisen Unterbrechung der jeweiligen Prüfung.

Auch in diesem Punkt sehen die SKEW und Sie Qualifizierungsmaßnahmen als wirksames Instrument an.

- **Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise**
Der GVN zum Kapitel 2302 Titel 685 71 für den Zyklus 2014 – 2017 (fällig am 30. Juni 2018) wurde von der SKEW am 27. Juli 2020 eingereicht. Der am 30. Juni 2019 fällige GVN für den Zyklus 2015 – 2018 liegt bisher nicht vor.
Die SKEW hat für die Vorlage der GVN zuletzt wie folgt Fristverlängerungen bei Ihnen beantragt, die Sie genehmigt haben:

²⁴ Hinweis: Darüber hinaus sind ausgewählte Nachweise vertieft zu prüfen. Siehe Textziffer 2.3.2 Anzahl der vertieften Prüfungen Seite 22

Tabelle 6

Aufstellung der Fristverlängerungen GVN 2015 - 2020

Kapitel	Titel	Zyklus	Fälligkeit	Verlängerung
2302	685 71	2015-2018	30.06.2019	30.06.2020
2302	685 71	2016-2019	30.06.2020	30.06.2021
2302	685 71	2017-2018	30.06.2021	31.12.2021
2310	687 01	2016-2018	31.05.2020	31.05.2021
2310	687 01	2017-2019	30.06.2020	30.06.2021
2310	687 01	2018-2020	30.06.2021	31.12.2021

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung, Basis: Genehmigungsschreiben des BMZ vom 22. November 2019.

Als einen Grund für die Verspätungen haben Sie und die SKEW angegeben, dass alle Einzelverwendungsnachweise (die zeitlich in den GVN fallen) geprüft sein müssen.

Die oben beschriebenen Gegebenheiten bestehen seit Jahren und wurden im Jahr 2014 in einer Schwerpunktprüfung des Bundesrechnungshofes beanstandet.²⁵

Die geschilderte Situation ist Ihnen und auch der SKEW nach eigenen Angaben bewusst. Sie haben Ende 2020 eine externe Organisationsuntersuchung in Auftrag gegeben, um Lösungsmöglichkeiten zu finden. Diese ist mittlerweile abgeschlossen.

(2) Im Zusammenhang mit der Vorlage und der Prüfung der VN verletzen die SKEW und die Kommunen jeweils ihre Pflichten. Insbesondere versäumen sie die in Verwaltungsvorschriften und eigenem Konzept aufgeführten Fristen. Wir haben kritisiert, dass Sie diesen Versäumnissen und Pflichtverletzungen nicht entschieden genug entgegengetreten. Darüber hinaus haben Sie der SKEW für die GVN fortwährend umfangreiche Fristverlängerungen gewährt. Damit wird nach unserer Auffassung der erforderliche Abbau der Rückstände nur immer weiter in die Zukunft geschoben.

Die beschriebenen Probleme im Bereich der VN bestehen bereits seit Jahren. Dies ist sowohl der SKEW, als auch Ihrem Haus spätestens seit der Schwerpunktprüfung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2014 bewusst. Seit Jahren stehen Sie und die SKEW zu dem Thema im Austausch. Dennoch haben Sie und die SKEW das Problem nicht gelöst. Wir haben kritisiert, dass die Organisationsuntersuchung sehr spät in Auftrag gegeben wurde.

Wir haben empfohlen, dass Sie sich zeitnah mit den Verbesserungsvorschlägen aus der Organisationsuntersuchung auseinandersetzen.²⁶

²⁵ Abschließende Prüfungsmitteilung zur Prüfung der Organisation und Aufgabenwahrnehmung der Engagement Global gGmbH vom 15. Mai 2015 (Gz.: II 3 - 2014 - 0648).

²⁶ Z. B. im Rahmen von Workshops und Arbeitsgruppen zusammen mit der SKEW.

Als einer der wesentlichsten Gründe für die Fristversäumnisse wird die mangelnde Qualifizierung des Personals in den Kommunen wahrgenommen. Dies spiegelt sich auch in der teils schlechten Qualität der Nachweise wider. Auch dieses Problem besteht bereits seit Jahren und wird sich mit der angestrebten Reichweitenerhöhung²⁷ der SKEW weiter vergrößern. Der einzige Lösungsansatz, den die SKEW und Sie hierzu verfolgen, ist die Beratung und Qualifizierung der kommunalen Beschäftigten.

Entgegen der Einschätzung der SKEW nehmen nur wenige Beschäftigte der Kommunen an den Qualifizierungsseminaren teil. Nach unseren Feststellungen haben in stichprobenartig ausgewählten Projekten nur etwa 30 % der Träger das Angebot der SKEW wahrgenommen. Inwiefern die Teilnahme an dem Seminar zu einer Verbesserung der VN und ZN führt, haben Sie bisher nach eigenen Angaben nicht untersucht.

Wir haben empfohlen, eine solche Untersuchung zu veranlassen. Ergebnisabhängig haben wir angeraten, dass Sie:

- eine verpflichtende Seminarteilnahme erwägen. Eine solche Verpflichtung sollte für die Beschäftigten der Träger gelten, die bisher keine Erfahrungen auf dem Gebiet haben. Eine Abfrage hierzu könnte bereits mit dem Förderantrag verbunden werden.
- die Inhalte der Fortbildung anpassen. Sie sollten hierzu die häufigsten Fehlerquellen in den VN der Projektträger ermitteln und diese in den Qualifizierungsmaßnahmen thematisieren.

Weitere Probleme im Bereich der Prüfung von VN sind laut SKEW langjährige Rückstände, deutlich mehr Projekte als in der Vergangenheit und die zeitgleiche Einreichung von Nachweisen zu bestimmten Stichtagen.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren steigenden finanziellen Ausstattung des Kapitel 2302 Titel 685 71²⁸ wird die Anzahl der durch die SKEW geförderten Projekte eher ansteigen. Zudem wird mit dem Programm Kommunales Corona-Solidarpaket aktuell ein sehr kleinteiliges Förderinstrument stark durch die Projektträger genutzt.

Wir haben empfohlen, die Anzahl der geförderten Projekte für einen bestimmten Zeitraum zu verringern. In einem solchen Zeitraum könnte die SKEW ihre Ressourcen für den Abbau der Rückstände nutzen.

²⁷ Zu den Zielen der SKEW gehört es, die Zahl der erreichten Kommunen auf 1000 zu erhöhen.

²⁸ Siehe auch Textziffer 1.4 Finanzierung Seite 9

(3) Sie haben zugesagt, die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung umfassend aufzuarbeiten und weitere Schritte einzuleiten. Die Vorschläge zur verpflichtenden Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der SKEW oder der zeitweisen Reduzierung der geförderten Projekte lehnen Sie mit dem Hinweis ab, dass Sie Lösungen durch weitere Vereinheitlichungen, Standardisierungen und Digitalisierung bevorzugen. Sie haben zugesagt, durch diese Maßnahmen die Rückstände abzubauen.

Wir nehmen Ihre Zusagen zur Kenntnis und werden uns zu gegebener Zeit nach dem Erfolg der angekündigten Maßnahmen erkundigen.

2.3.2 Anzahl der vertieften Prüfungen

(1) Für alle Zwischen- und VN muss eine kursorische Prüfung erfolgen. Darüber hinaus sind nach Nummer 11 zu § 44 VV-BHO vertiefte Prüfungen vorzunehmen. Im Unterschied zu der kursorischen Prüfung befasst sich die vertiefte Prüfung auch mit einer Sichtung der Einzelbelege.²⁹

Das unter Textziffer 2.3.1 beschriebene Konzept zur Prüfung der VN ist die für die SKEW geltende Regelung.³⁰ Aus diesem Konzept ergibt sich, dass vertiefte Prüfungen im Bereich der Projektförderung in folgenden Fällen durchzuführen sind:

- bei allen Projektträgern, die erstmalig einen Zuschuss erhalten (Erstempfänger³¹),
- bei Mängeln in der vorhergehenden kursorischen Prüfung und
- bei mindestens 10 % der verbleibenden VN (im Wege einer Zufallsauswahl/Stichprobenziehung).³²

Die EG überwacht die Einhaltung dieser Kriterien in einer nach Programmen und HHJ untergliederten Tabelle.³³ Danach wurden im Jahr 2019 insgesamt 155 VN von den Projektträgern eingereicht. Von diesen Nachweisen hat die SKEW insgesamt 16 vertieft geprüft. Hiervon entfallen 13 Prüfungen auf die Erstempfänger, drei wurden im Wege der Zufallswahl durchgeführt. In 2019 wurden keine vertieften Prüfungen aufgrund von Mängeln in der vorhergehenden kursorischen Prüfung vorgenommen.

²⁹ EG Konzept zur Prüfung der VN und ZN Nummer 3.2.3.2.

³⁰ In Nummer 11.1.3 zu § 44 VV-BHO sind Kriterien dafür genannt, wann eine vertiefte Prüfung vorzunehmen ist. Diese Kriterien müssen bei der individuellen Regelung zur Ausgestaltung des Stichprobenverfahrens berücksichtigt werden.

³¹ Der Begriff „Erstempfänger“ wird im Konzept der EG wie oben genannt verwendet. Dies steht im Widerspruch zum Rechtsbegriff des Erstempfängers der VV-BHO zu § 44. Nach Nummer 12 zu § 44 VV-BHO ist Erstempfänger der Zuwendungsempfänger, der bei der Weiterleitung von Zuwendungen an erster Stelle steht und die Zuwendung an einen Letztempfänger weiterleiten kann.

³² EG Konzept zur Prüfung der VN und ZN Nummer 3.2.3. Nach dem Konzept muss sich die vertiefte Prüfung auf mindestens 10 % der Summe der Ausgaben erstrecken.

³³ Die vertiefte Prüfung der VN erfolgt in der Abteilung „Zuwendungsprüfung“ der EG.

Die nachfolgende Tabelle und das erläuternde Beispiel zeigen, wie sich im Jahr 2019 die vertieften Verwendungsnachweisprüfungen durch die EG auf die einzelnen Förderprogramme verteilen:

Tabelle 7

Übersicht Anzahl der vertieften Prüfungen 2019

Förderprogramme ³⁴	VN Gesamt	Prüfung Erstempfänger	Verbleibende	Prüfung Stichproben	
				Absolut	in %
NAKOPA	12	2	10	0	0,00
FKKP	3	0	3	0	0,00
KPF	50	3	47	1	2,13
KEPOL	26	3	23	1	4,35
SKEW	64	5	59	1	1,69
Gesamt	155	13	142	3	2,11

Quelle: Bundesrechnungshof, eigene Darstellung, Basis: Tabelle Stichproben vertiefte Prüfungen der SKEW.

Am Beispiel NAKOPA erläutert bedeutet das: Von zwölf eingereichten VN wurden zwei vertieft geprüft, weil die Projektträger Erstempfänger waren. Von den zehn verbleibenden VN wurde keiner im Wege der Zufallsauswahl geprüft.

Die SKEW hat uns exemplarisch zwei Prüfvermerke zu abgeschlossenen vertieften Prüfungen zur Verfügung gestellt. Nach den Feststellungen der Prüfstelle heißt es beispielsweise:

- „Ausgabenbelege waren zur Begründung der Ausgabe nicht hinreichend aussagekräftig“,
- „Projektträger und Partnerkommune haben zukünftig darauf zu achten, dass die Dokumentation des Mittelflusses und der Mittelverausgabung lückenlos und nachvollziehbar erfolgt“,
- „Der Eingang auf den Konten im Ausland konnte nicht mit Kontoauszügen belegt werden“.

Nach Abschluss der vertieften Prüfungen teilt die SKEW den Projektträgern die Feststellungen schriftlich mit.

³⁴ Die Abkürzungen der Förderprogramme bedeuten: NAKOPA = Nachhaltige Kommunalentwicklung durch Partnerschaftsprojekte, FKKP= Förderprogramm für Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte, KPF= Kleinprojektefonds Kommunale Entwicklungspolitik, KEPOL = Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen, SKEW = alle restlichen Programme der SKEW, zu den VN vorzulegen sind.

(2) Die EG hält sich nicht an ihre eigene Vorgabe, mindestens 10 % der verbleibenden VN im Wege der Zufallsauswahl vertieft zu prüfen.

Aus der Tabelle für das Jahr 2019 geht hervor, dass lediglich drei vertiefte Prüfungen aufgrund von Zufallsauswahlen durchgeführt wurden. In dem Konzept wird jedoch ausdrücklich davon gesprochen, dass mindestens 10 % aller „verbleibenden Verwendungsnachweise“ im Wege der Zufallsauswahl vertieft zu prüfen sind. Bei den in 2019 verbleibenden VN hätten also mindestens 16 Nachweise vertieft geprüft werden müssen.³⁵ Wie in Tabelle 7 dargestellt, liegt der Anteil an stichprobenartigen Prüfungen nach Zufallsauswahl in keinem Förderprogramm über dem im Konzept genannten Minimum von 10 %.

Nur in den vertieften Prüfungen werden die Belege geprüft. Wie die vorgelegten Prüfvermerke aufzeigen, wurden in den vertieften Prüfungen Mängel aufgedeckt, die in den vorhergehenden kursorischen Prüfungen nicht entdeckt wurden.³⁶

Durch die zu geringe Anzahl an vertieften Prüfungen erhöht sich das Risiko, solche Mängel nicht zu entdecken. Dies birgt die Gefahr, dass mögliche Rückforderungen nicht realisiert werden können. Zudem werden die Beschäftigten der Projektträger durch die Übersendung der Prüfungsfeststellungen durch die SKEW sensibilisiert und prüfen ihrerseits genauer (Prävention). Auch dieser Präventionsaspekt wird durch die verringerte Anzahl vertiefter Prüfungen geschmälert.

Wir haben empfohlen, dass Sie sich zukünftig die jeweils aktuelle Tabelle der EG vorlegen lassen und darauf hinwirken, dass die EG ihre eigenen Vorgaben zur Durchführung der vertieften Prüfungen einhält. Insbesondere sollte die Quote der Zufallsauswahlen eingehalten werden.

(3) Sie haben mitgeteilt, dass das Prüfungskonzept der EG überarbeitet wird. Sie haben zugesagt, zukünftig darauf zu achten, dass die dort verankerten Kriterien für die vertiefte Prüfung beachtet werden.

Wir nehmen Ihre Ausführungen zur Kenntnis und bitten, uns das überarbeitete Prüfungskonzept der EG nach Fertigstellung zu übersenden.

³⁵ Bei zehn verbleibenden VN in Nakopa hätte ein VN vertieft geprüft werden müssen, bei FKPP einer, bei KPF fünf, bei KEPOL drei und bei SKEW sechs.

³⁶ Dies ergibt sich daraus, dass in 2019 keine vertieften Prüfungen aufgrund von Mängeln in der kursorischen Prüfung durchgeführt wurden.

2.4 Zusagen zur zukünftigen Finanzausstattung

(1) Die Zuwendungsbescheide, die die SKEW von Ihnen erhält, gelten jeweils für einen Zyklus von vier Jahren. Die im Bescheid bereitgestellten Mittel sind im ersten HHJ zu verausgaben, für die drei übrigen HHJ gewähren Sie VE. Beispielsweise haben Sie aus Mitteln des HHJ 2018 für den Zyklus 2018 bis 2021 eine Zuwendung von insgesamt 16 400 000 Euro gewährt, deren Fälligkeiten sich wie folgt verteilen:

- 400 000 Euro im HHJ 2018
- 6 500 000 Euro im HHJ 2019
- 5 500 000 Euro im HHJ 2020
- 4 000 000 Euro im HHJ 2021

Sie haben der SKEW verbindlich mitgeteilt, dass sie „für die HHJ 2022, 2023 und 2024 mit einem Mindesthaushalt von 30 Millionen Euro bar kalkulieren“ soll. Zudem wolle man Flexibilität schaffen, „auch einen deutlich höheren Ansatz (38 Millionen Euro) zu realisieren“.³⁷

Den Zuwendungsbescheid für den Zyklus 2021 bis 2024 haben Sie am 5. März 2021 erteilt. Der Haushaltsplan 2021, den das Parlament am 11. Dezember 2020 beschlossen hat, weist für das Jahr 2024 eine fällige VE von bis zu 8,4 Millionen Euro aus. In dem am 9. August 2019 bekanntgemachten Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023 ist der SKEW-Haushaltstitel nicht genannt.³⁸

Die SKEW hat nach eigenen Angaben Interesse an einer frühzeitigen finanziellen Zusicherung, um in den Bereichen Personal und Projektentwicklung besser planen und ihre Beratung zielgerichtet durchführen zu können. Knapp 93 % der Personalstellen in der SKEW werden durch die Projektförderung finanziert. Die SKEW steht den Kommunen seit 2001 als beratende Servicestelle zur Seite. Förderprogramme, wie FKKP (2011) oder Nakopa (2013), bestehen bereits seit Jahren. Dies gilt auch für die Beziehungen zu einzelnen Projektträgern.

(2) Wir haben kritisiert, dass Sie der SKEW Haushaltsmittel ohne Rechtsgrundlage zugesagt haben. Die Mittelzusage für das Jahr 2024 erfolgte ohne entsprechenden Zuwendungsbescheid und ohne ausreichende Basis im Haushaltsplan. Dies steht im Konflikt mit der Budgethoheit des Parlaments.

³⁷ Die Zusage ist das Ergebnis einer Besprechung auf der BMZ-Leitungsebene.

³⁸ Der Finanzplan des Bundes 2019 bis 2023 (BR-Drs. 331/19 vom 9. August 2019) war vor der Zusage bekannt, der Finanzplan des 2020 bis 2024 (BR-Drs. 517/20 vom 09. Oktober 2020) wurde danach, am 9. Oktober 2020, veröffentlicht.

Aus den haushaltsrechtlichen Bestimmungen ergibt sich, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe Zuwendungen gewährt werden dürfen. Oberste Maxime ist hierbei der Wille des Haushaltsgesetzgebers. Wenngleich der Haushaltsplan für das Jahr 2021 eine im Jahr 2024 fällig werdende VE enthält, liegt die Summe von 8,4 Millionen Euro deutlich unterhalb der von Ihnen in Aussicht gestellten 30 Millionen Euro. Zudem ist der Haushalt für das 2021 erst am 11. Dezember 2020 und damit mehr als fünf Monate nach Ihrer Zusage verabschiedet worden. Auch aus dem zum Zeitpunkt der Zusage vorliegenden Finanzplan für den Zeitraum von 2019 bis 2023 ergeben sich keine Hinweise auf die von Ihnen mitgeteilten Beträge.

Ihr Anliegen, der SKEW möglichst viel Planungssicherheit geben zu wollen, ist zwar verständlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die SKEW einen Großteil ihrer Personalstellen aus den Projektmitteln finanziert. Dennoch darf dies nicht dazu führen, dass der Wille des Haushaltsgesetzgebers umgangen wird.

Wir haben die Erwartung an Sie herangetragen, dass Sie bei zukünftigen Mittelzusagen an die SKEW die haushaltsrechtlichen Vorgaben beachten. Die Zusagen sollten durch den Haushaltsplan legitimiert sein und per Zuwendungsbescheid erfolgen.

(3) Sie haben vorgetragen, in dem geschilderten Sachverhalt keine verbindliche Finanzaussage zu sehen. Die Mitteilung an die SKEW sei lediglich als eine „politische Richtungsgröße“ zu verstehen. Das Zahlenwerk habe sich aus der Finanzplanung des Bundesministeriums der Finanzen ergeben.

Die fünfjährige Finanzplanung des Bundes ist jedoch nicht verbindlich. Vielmehr ist sie ein internes Planungsinstrument für die Verabschiedung des jährlichen Bundeshaushalts. Der Finanzplan wird vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellt und von der Bundesregierung beschlossen. Er enthält weder titelscharfe noch verbindliche Aussagen. Wir bleiben bei unserer Ansicht, dass Ihre Aussage inhaltlich den Eindruck einer rechtlich verbindlichen Finanzaussage (auch im Sinne des § 38 VwVfG) erwecken könnte. Auch wenn den Beteiligten die Grundsätze im Zuwendungsrecht bekannt sind, sollte zukünftig auf entsprechend missverständliche Äußerungen verzichtet werden.

2.5 Glossar für Fachbegriffe und Prozessbeschreibungen

(1) In einem gemeinsamen Workshop im Januar 2020 stand das Thema Kommunikation mit der SKEW auf der Tagesordnung. Bei der Besprechung dieses Punktes stellten die SKEW und Sie fest, dass die Kommunikation miteinander nicht immer reibungslos funktioniert.

Als ein wesentliches Problem wurde die unterschiedliche Verwendung von Fachbegriffen ausgemacht. Ein in dem Zusammenhang genanntes Beispiel ist der Terminus „offenes Projekt“. Hierunter definieren Sie und die SKEW verschiedene Merkmale. Um relevante Begrifflichkeiten zukünftig einheitlich zu verwenden, haben Sie die SKEW beauftragt, ein Glossar zu verfassen. Nach Angaben der SKEW ist dieses aktuell in Bearbeitung und wird regelmäßig mit

Ihnen abgestimmt. Das Glossar soll später ein „lebendiges“ Dokument sein. Neue Begrifflichkeiten sollen als „Updates“ eingepflegt werden.

(2) Sie haben gemeinsam mit der SKEW erkannt, dass ein Glossar sinnvoll und notwendig ist. Dies und die bereits begonnene Umsetzung haben wir positiv bewertet.

Die unterschiedliche Verwendung von Fachbegriffen kann zu Missverständnissen führen und die Abstimmungen zwischen Ihnen und der SKEW erschweren. Die Qualität wichtiger Prozesse kann darunter leiden, wie etwa die Entwicklung der Programmziele, das Antragsverfahren und die Projektbetreuung.

Ein gemeinsames Glossar sehen wir als positiven Beitrag zur Verbesserung der Kommunikation. Einheitliche Terminologien und Prozessbeschreibungen führen zu mehr Sicherheit und Effizienz. Dies gilt insbesondere bei personellen Veränderungen.

Wir haben kritisiert, dass für die Fertigstellung und Bekanntgabe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Zeitpunkte terminiert wurden. Wir haben empfohlen, dies nachzuholen.

(3) Sie haben mitgeteilt, dass die Glossarerstellung (für die SKEW) vor dem Abschluss steht und darüber hinaus eine Erweiterung für die gesamte EG vorgesehen ist. Wir begrüßen dies und bitten um Zusendung des Glossars nach Fertigstellung.

3 Zusammenarbeit mit den Gremien

(1) Die SKEW wird durch ihre beiden Gremien, den Programmbeirat und die Programmkommission, unterstützt.

Der Programmbeirat besteht aktuell aus 52 Mitgliedern und tritt mindestens einmal pro Jahr verpflichtend zusammen. Die Programmkommission, die vom Programmbeirat gewählt wird, besteht aus fünf Mitgliedern und kommt mindestens zweimal jährlich zusammen.³⁹

Für beide Gremien besteht seit 2006 eine gemeinsame Geschäftsordnung (Anlage 2). Diese wurde zuletzt im Jahr 2012 aktualisiert. Sie enthält Regelungen zu den folgenden Themen:

- Aufgaben und Zielsetzung
Hier werden die Aufgaben und Ziele der Gremien dargestellt. Beiden wird eine beratende Funktion zugeschrieben. Der Programmbeirat begleitet und unterstützt die SKEW in ihrer Arbeit, berät bei der Programmplanung und befasst sich mit dem Jahresbericht. Die Programmkommission soll gewährleisten, dass „sich die Zusammenarbeit aller beteiligter

³⁹ Textziffer 1.2 Organisation, Seite 7.

Akteure im Rahmen der Grundsätze reibungslos vollzieht und Grundsätze der Ablauforganisation und Programmsteuerung einvernehmlich entschieden werden“.⁴⁰

- **Zusammensetzung**
In diesem Bereich wird beschrieben, welche Institutionen und Organisationen Mitglieder stellen dürfen, wie lange deren Amtszeit ist und wie die Vertretungsregeln sind. Die Anzahl der Mitglieder in der Programmkommission ist auf fünf begrenzt. Wie viele Mitglieder der Programmbeirat maximal haben darf, ist nicht geregelt. Zu den Mitgliedskommunen heißt es in der Geschäftsordnung, dass ihre Anzahl variabel ist und dem Beschluss der Programmkommission obliegt.⁴¹
- **Verfahrensvorschriften**
In diesem Bereich werden die Ladungen, Sitzungen und Beschlussfähigkeiten beider Gremien beschrieben. Die Geschäftsordnung weist ihnen eine Beschlussfunktion zu. Sie enthält keine Angaben, worüber Beschlüsse gefasst werden können und inwieweit sie bindend sind.⁴²

Die Programmkommission wird auf der Homepage der SKEW als Beschluss- und Steuerungsorgan für das jeweilige Jahresprogramm beschrieben.⁴³ Zum Zeitpunkt der Gründung der SKEW hat die Programmkommission ihr Beschlussrecht ausgeübt. In den letzten Jahren wurden dort, ebenso wie im Programmbeirat, keine Beschlüsse getroffen.

Die SKEW benennt als Hauptfunktion der Gremien die „Vernetzung“ mit der jeweils hinter dem Mitglied stehenden Organisation oder Institution. Eine inhaltliche, trennscharfe Abgrenzung der beiden Gremien können Sie nicht erkennen.

Nach eigener Aussage der SKEW wird ihre Tätigkeit fast ausschließlich über die Zuwendungsbescheide gesteuert. Der Anteil des Bundes an den finanziellen Mitteln in der Projektförderung beläuft sich mittlerweile auf knapp 100 %.⁴⁴

(2) Die Geschäftsordnung steht nicht im Einklang mit der gelebten Praxis und enthält Regelungslücken.

Aus der aktuellen Fassung leitet sich ein Beschlussrecht der Gremien ab, das diese faktisch aber nicht ausüben. Vielmehr wird suggeriert, dass sie verbindliche Entscheidungen über die Arbeit der SKEW treffen. Diese Annahme wird zusätzlich über die Beschreibung der Programmkommission auf der Internetseite der SKEW gestützt. Die hier zugewiesene Steuerungsfunktion entspricht nicht deren tatsächlicher Funktion. Die Entscheidungen der Gre-

⁴⁰ Geschäftsordnung der Gremien II - 1- (23).

⁴¹ Geschäftsordnung der Gremien I - 2- (10).

⁴² Ausnahme: Die Kommission kann beschließen, wie viele Mitgliedskommunen im Beirat vertreten sind, siehe Abschnitt 10 der Geschäftsordnung.

⁴³ <https://skew.engagement-global.de/beirat-und-kommission.html> - zuletzt aufgerufen am 15. November 2021.

⁴⁴ Textziffer 1.4. Finanzierung, Seite 8.

mien können nur als unverbindliche Empfehlungen gewertet werden. Auf verbindliche Weise hingegen wird die Arbeit der SKEW durch die Zuwendungsbescheide gesteuert. Hierdurch gibt es keinen Raum mehr für Beschlüsse der Gremien oder eine Steuerungsfunktion der Programmkommission.

Der Programmbeirat hat in den letzten Jahren stetig neue Mitglieder aufgenommen. Mangels einer maximalen Mitgliederanzahl ist es dem Beirat möglich, unbegrenzt weitere Mitglieder aufzunehmen. Hierfür ist lediglich ein Beschluss der Programmkommission notwendig. Wenn ein Gremium unbeschränkt vielen Mitglieder frei steht und es keine Vorgaben für eine Maximalgröße gibt, können Übersichtlichkeit und Handlungsfähigkeit darunter leiden.

Durch eine Geschäftsordnung werden den betreffenden Gremien organisatorische Regelungen gegeben. Sie definiert die Ziele und das Verfahren, nach dem zugewiesene Aufgaben zu erledigen sind. Dadurch trägt sie zu mehr Rechtssicherheit und verstärkter Transparenz bei. Dieser Funktion kann eine Geschäftsordnung nur gerecht werden, wenn sie aktuell, vollständig und eindeutig ist.

Wir haben empfohlen, die Geschäftsordnung und – soweit einschlägig – die Veröffentlichungen auf der Internetseite der SKEW wie folgt anzupassen:

- Es sollte nur die tatsächliche Funktion der beiden Gremien genannt werden. Aussagen über ein Beschlussrecht sollten hinreichend konkretisiert werden, etwa worüber Beschlüsse getroffen werden können und welche Wirkung sie haben.
- Die Anzahl der Mitglieder im Programmbeirat sollte begrenzt werden. Zusammen mit der SKEW sollten Sie vorab erarbeiten, wie viele Mitglieder für eine Arbeitsfähigkeit des Programmbeirats maximal möglich und sinnvoll sind.

(3) Sie haben mitgeteilt, dass der massive Mitgliederzuwachs im Programmbeirat in den letzten Jahren außergewöhnlich war und so nicht wieder vorkommen wird. Vor diesem Hintergrund halten Sie eine Begrenzung, wie von uns vorgeschlagen, für nicht erforderlich. Darüber hinaus haben Sie zugesagt, die Geschäftsordnungen bis spätestens 2024 zu überarbeiten.

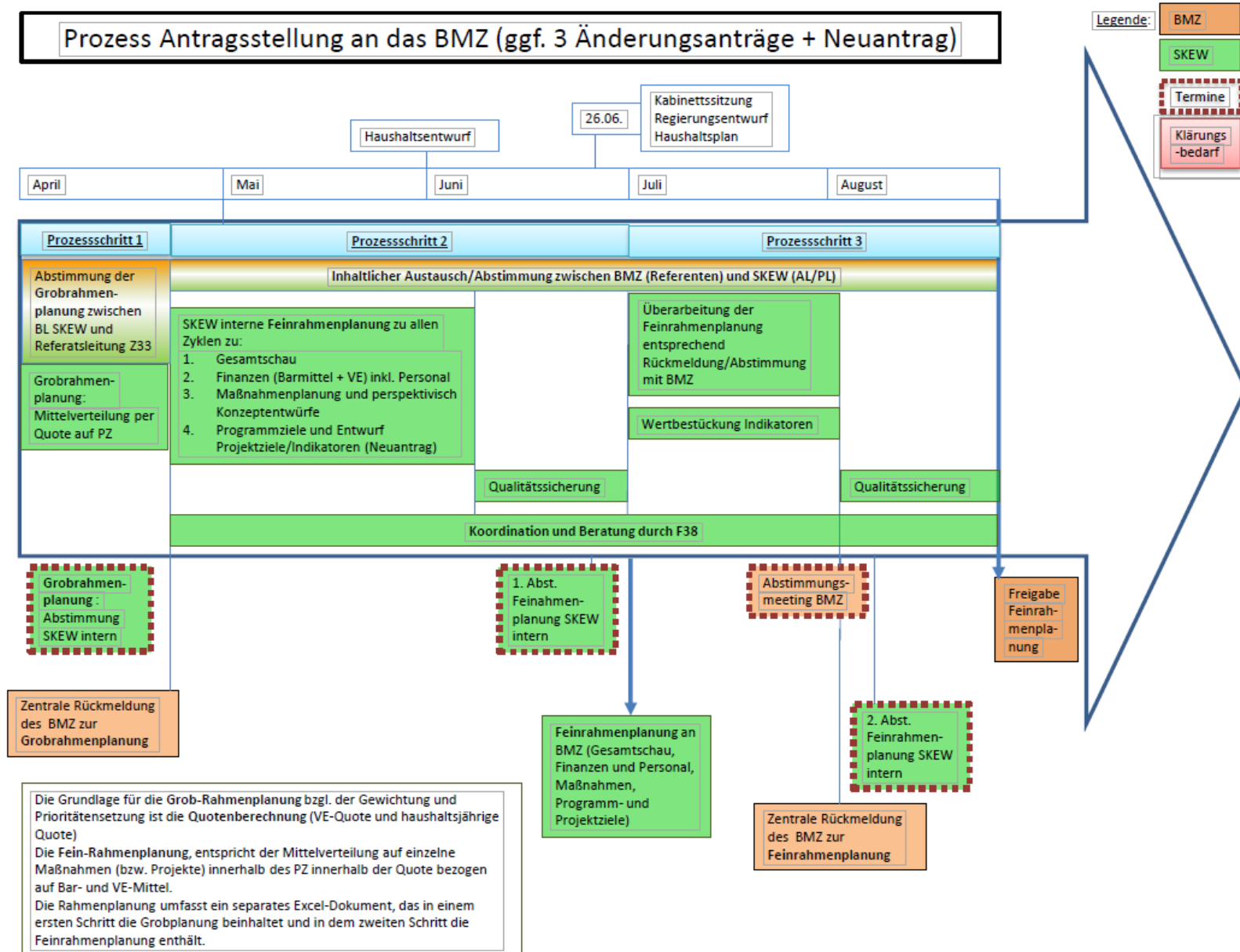
Wir begrüßen die Anpassung der Geschäftsordnung und bitten um Zusendung nach Fertigstellung.

Reinert

Steinkamp

Beglaubigt: S. Erdmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.



Geschäftsordnung

des Programmbeirats und der Programmkommission der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

I. Programmbeirat

Zur Unterstützung der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt existiert ein Programmbeirat. In diesen Beirat werden Persönlichkeiten aus dem Spektrum der Akteure und Förderer berufen. Sie vertreten Bundesregierung, Länder, Kommunen, Landes-/Bundesnetzwerke der Eine-Welt-Initiativen, andere Nichtregierungsorganisationen, Bildungseinrichtungen, Wirtschaft, etc., die ihre themenrelevanten Informationen, Kontakte und Know-how in die Servicestelle einbringen.

1. Aufgaben und Zielsetzung

(1) Der Programmbeirat repräsentiert die für die Arbeit der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt gesellschaftlich relevanten Gruppen.

(2) Der Programmbeirat berät die Engagement-Global, als Träger der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, in Grundsatzfragen. Er begleitet und unterstützt die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt in ihrer Arbeit, berät bei der Programmplanung der Servicestelle und befasst sich mit dem Jahresbericht.

(3) Die Mitglieder des Programmbeirates informieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gegebenheiten die sie entsendenden Institutionen über die Arbeit der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt und über die Ergebnisse der Programmbeiratssitzungen.

(4) Für jedes Mitglied wird ein/e VertreterIn benannt. Bei vorzeitigem Ausscheiden rückt der/die StellvertreterIn automatisch nach.

(5) Der Programmbeirat wählt die Programmkommission.

(6) Die Mitglieder des Programmbeirates haben das Recht, sich jederzeit mit Vorschlägen und Nachfragen an die Programmkommission zu wenden.

2. Zusammensetzung des Programmbeirats und Berufungsmodus

(7) Vertreter/innen von bildungs- und entwicklungspolitischen Organisationen und Einrichtungen, BMZ, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften, ,

Gewerkschaften, Wirtschaft, kommunalen Spitzenverbänden, entwicklungspolitische Netzwerke, insbesondere auch Migrantenorganisationen, werden als persönliche Mitglieder vorgeschlagen und nach Beschlussfassung im Programmbeirat durch den Träger berufen.

(8) Dazu legt der Träger nach Befragung aller Mitglieder des Programmbeirats sowie in Absprache mit dem/r Vorsitzende/n des Programmbeirats spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode eine Vorschlagsliste für die neue Amtszeit vor.

(9) Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

(10) Nach einer Amtszeit des Programmbeirates sollen die VertreterInnen von Kommunen zugunsten anderer engagierter Kommunen wechseln. Wiederwahl ist jedoch möglich. Die Berufung der Kommunen erfolgt durch die Programmkommission unter Beratung des Programmbeirates. Die Anzahl der Mitgliedskommunen ist variabel und obliegt dem Beschluss der Programmkommission.

(11) Die Amtszeit des Programmbeirats sowie der/s Vorsitzenden und der/s stellvertretende/n Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Programmbeirats vorzeitig aus, so soll in der Regel das nachrückende Mitglied für die restliche Amtszeit berufen werden.

(12) Die Mitglieder des Programmbeirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus; Fahrtkosten können nach BRKG erstattet werden.

(13) Die Mitglieder der Programmkommission und die/der Leiter/in der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Programmbeirats teil. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder der Programmkommission auch ein Stimmrecht im Programmbeirat erhalten. Dem muss der Programmbeirat zustimmen.

(14) Der Träger ist geborenes Mitglied des Programmbeirates.

3. Verfahrensvorschriften

(15) Der Programmbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(16) Die Mitglieder werden in Abstimmung mit dem Träger von der/dem Vorsitzenden zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Schriftliche Unterlagen zur Sitzung werden den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin zugeleitet.

(17) Die Programmkommission berichtet von ihren Sitzungen dem Programmbeirat.

(18) Der Programmbeirat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(19) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Der Programmbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(20) Bei Beschlussunfähigkeit ist von der/dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen. Der Programmbeirat ist dann, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

(21) Gäste können mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Programmbeirats zu den Sitzungen eingeladen werden.

(22) Die/der Leiter/in der Servicestelle führt die Geschäfte des Programmbeirats.

II. Programmkommission

1. Aufgaben und Zielsetzung

(23) Die Programmkommission gewährleistet, dass sich die Zusammenarbeit aller beteiligter Akteure im Rahmen der Grundsätze reibungslos vollzieht und Grundsätze der Ablauforganisation und Programmsteuerung einvernehmlich entschieden werden.

(24) Engagement Global informiert regelmäßig in den Sitzungen des Programmbeirates über zurückliegende und geplante Veränderungen in der Trägerstruktur und über den Programmaushalt der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt. Darüber hinaus berät Engagement Global geplante Änderungen, die Auswirkungen auf die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt haben, mit der Programmkommission vor deren Umsetzung.

(25) Die Mitglieder der Programmkommission üben ihr Amt ehrenamtlich aus; Fahrtkosten können nach BRKG erstattet werden.

2. Zusammensetzung der Programmkommission und Berufungsmodus

(26) Die Programmkommission setzt sich aus folgenden, gewählten Mitgliedern zusammen:

- 1 Vertreter/in für die NRO
- 1 Vertreter/in für die kommunalen Spitzenverbände
- 1 Vertreter/in der Länder, die sich finanziell an der Servicestelle beteiligen
- 1 Vertreter/in BMZ

(27) Der Leiter der Servicestelle gehört der Programmkommission an

(28) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Programmbeirat

(29) Die Amtszeit der Programmkommission beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig

(30) Für jedes Mitglied wird ein/e VertreterIn gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden rückt der/die StellvertreterIn automatisch nach.

(31) Die Programmkommission kann weitere Gäste mit beratender Stimme einladen.

3. Sitzungsmodus

(32) Die Programmkommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie muss auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einberufen werden.

(33) Der Vorsitz und die Sitzungsvorbereitung liegen bei der Leitung der Servicestelle

4. Verfahrensvorschriften

(34) Die Programmkommission trifft ihre Entscheidungen einvernehmlich, eine Beschlussfassung per Mail ist möglich.

(35) Die aktualisierte Geschäftsordnung tritt am 09.05.2012 in Kraft